



# Amtsblatt

Nr. 29/2015

17. September 2015

ausgegeben am:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
1	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Lünen am 13.09.2015	184
2	Wahlbekanntmachung für die Stichwahl des Bürgermeisters am 27.09.2015	185
3	Einladung zur vierten Sitzung des Gemeindewahlausschusses am Dienstag, den 29. September 2015	186

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

**Bekanntmachung  
des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in  
der Stadt Lünen am 13.09.2015**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	67439
Wähler/innen	22814
Ungültige Stimmen	228
Gültige Stimmen	22586

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name)	Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	Stimmen
Möller, Rolf	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	8360
Feller, Arno	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	4488
Kleine-Frauns, Jürgen	Wählergemeinschaft Gemeinsam Für Lünen (GFL)	7469
Berger, Evelyn	Unabhängige Soziale Bürgergemeinschaft (USB)	565
Bittmann, Mike	Einzelbewerber	971
Böhm, Michael	Einzelbewerber	733

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Möller, Rolf (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 8360 Stimmen und der/die Bewerber/in Kleine-Frauns, Jürgen (Wahlvorschlag Nr. 3) mit 7469 Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben und damit an der Stichwahl teilnehmen.

Die Stichwahl findet am 27.09.2015 statt.

Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

**binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **19.10.2015**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lünen, den 16.09.2015

gez.

Hans Wilhelm Stodollick

# Wahlbekanntmachung

## 1. Am 27.09.2015 findet die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Lünen statt.

**Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt Lünen ist in 66 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2015 bis 23.08.2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr im Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** (sofern noch vorhanden) und ein **gültiger Personalausweis** (Unionsbürger/innen ein Identitätsausweis) oder ein gültiger **Reisepass** sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes (Stadt) oder
  - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt/Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Lünen, 15.09.2015

185

Der Bürgermeister

gez.  
Hans Wilhelm Stodollick

# Amtliche Bekanntmachung

## Einladung zur vierten Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Die Sitzung findet am

**Dienstag, den 29. September 2015, 17:00 Uhr, im Sitzungssaal 1, 1. Etage**

des Rathauses der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, statt.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

##### **I Beschlüsse in eigener Zuständigkeit**

- 1 Feststellung der Ergebnisse der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl am 27.09.2015

##### **II Beschlüsse für den Rat**

##### **III Mitteilungen der Verwaltung**

##### **IV Anträge und Anfragen**

Ich weise darauf hin, dass der Gemeindevwahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig ist.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Falls ein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses aus zwingenden Gründen an der Sitzungsteilnahme gehindert ist, soll sie/er hiervon in jedem Fall seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter unterrichten, damit diese/dieser den Termin wahrnehmen kann.

Vorsorglich werden daher von mir neben den Beisitzerinnen und Beisitzern auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter eingeladen.

Lünen, den 15.09.2015

gez.

Hans Wilhelm Stodollick  
Bürgermeister als Wahlleiter